



### Verfahrensmerkmale

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.12.97 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 402 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 23.12.97 ordentlich bekanntgemacht.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Planunterlagen**  
Kartographische Liegenschaftskarte: Gemeinde - Stadt Soltau, Gemarkung - Soltau, Flur 13  
Maßstab: 1 : 1.000 vergrößert auf den Maßstab 1 : 500  
Die Veranlagung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des 2002er Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 BauGB Maßnahmengesetz vom 27.11.95, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 349).  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die Straßen, Wege und Plätze vollständig sowie die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen überwiegend nach (Stand vom 2.10.1997). Die Gebäude sind in dem beplanten Bereich nicht vollständig nachgewiesen, da sie mit der Umsetzung des Bebauungsplans abgebrochen werden sollen. Diese Gebäude sind teilweise noch vorhanden und auf dem nebenstehenden Übersichtslan M 1:5000 dargestellt. Die Planunterlagen sind hinsichtlich der Grenzen in die Öffentlichkeit einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Soltau, den 29. 4. 98

**Katasteramt Soltau**  
L.S. gez. Böser  
Stadtsekretär

**Planverfasser**  
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Büro Leptin + Kremer, Stadtkoppel 4, 21337 Lüneburg, Tel. 04131/58552  
Lüneburg, den 6. 4. 98  
gez. Leptin  
Planverfasser

**Präambel**  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 BauGB Maßnahmengesetz i.V.m. den Überleitungsbestimmungen der §§ 233 und 243 des BauGB 1990 und der §§ 50, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Soltau diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und dem nachstehenden nebenstehenden/oberstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/oberstehenden/oberstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Sitzung beschlossen.

**Öffentliche Auslegung**  
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14.3.98, dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB Maßnahmengesetz beschlossen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am 2.3.98 ordentlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.3.98 bis 25.3.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB Maßnahmengesetz öffentlich ausliegen.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**  
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14.3.98, dem öffentlichen Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am 2.3.98 ordentlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.3.98 bis 25.3.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB Maßnahmengesetz öffentlich ausliegen.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Verfälschte Änderung**  
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 14.3.98, dem vereinfachten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.3.98 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.3.98 gegeben.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Salzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Soltau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB Maßnahmengesetz als Sitzung am 14.3.98, in der Böhme-Zeitung ordentlich bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 15.3.98 rechtsverbindlich geworden.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 6 BauGB Maßnahmen-Gesetz am 15.3.98, in der Böhme-Zeitung ordentlich bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 15.3.98 rechtsverbindlich geworden.  
Soltau, den 20. 5. 98

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.  
Soltau, den 15. 7. 00

**Mängel der Abwägung**  
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Soltau, den 15. 7. 00

### Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90

**1. Art der baulichen Nutzung**  
WR Reine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
WA Allgemeine Wohngebiete § 3 BauNVO  
z.B. 1 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
z.B. 0,4 Geschosshöhenzahl als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO  
z.B. 0,3 Grundflächenzahl  
\* Überschreitung gemäß textl. Festsetzung Nr. 3  
II-III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
TH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Traufhöhe über Gelände nach § 10 BauNVO

**3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen**  
Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO  
nur Einzelhäuser zulässig  
nur Doppelhäuser zulässig  
nur Hausgruppen zulässig  
Geschlossene Bauweise  
Baugrenze

**6. Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Örtliche Parkfläche  
Fußweg  
Radweg  
Verkehrsbehälterbereich  
Einfaßbereich  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
Freizuhaltendes Sichtfeld

**7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB  
Flächen für Versorgungsanlagen  
Elektrizität  
Fernwärme

**9. Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
Grünfläche  
Parkanlage mit Spielangeboten  
Vorgärten, die nicht eingehedert werden dürfen

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Baufläche) § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Bäume anzupflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Baufläche) § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Baufläche) § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Bäume zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Baufläche) § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

**15. Sonstige Planzeichen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
St Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
C Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
M Mittelbereichsplatz § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
Geh- und Laufweg zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**  
Flurstücksgrenze  
Flurstücksgrenze aufzuheben  
z.B. 29/11 Flurstücknummer  
Abgrenzung benachbarter Bebauungspläne  
Baum vorhanden  
Bli Birke  
Bu Buche  
Ei Eiche

### Textliche Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung**  
1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen § 4 BauNVO zulässig:  
• Wohngebäude  
• die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
• Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
• Räume für die Berufsausbildung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.  
Alle anderen nach BauNVO zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.  
2 Im Reinen Wohngebiet sind Wohngebäude zulässig § 3 BauNVO  
Alle anderen nach BauNVO zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans § 1 Abs. 6 BauNVO  
3 Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen darf aus § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nachgewiesen werden, wenn der Wohnung mit NBauVO nachgewiesen werden kann

**Maß der baulichen Nutzung**  
4 Die zulässige Grundfläche darf in dem mit \* § 17 Abs. 2 BauNVO gekennzeichneten Baugelände um 10 qm für Wintergärten überschritten werden.  
5 Für untergeordnete Bauteile und Wintergärten dürfen die § 9 Abs. 1 u. 2 BauNVO um maximal 2,0 m überschritten werden.  
6 Garagen sind ausschließlich in dem Baugelände mit der § 12 Abs. 6 BauNVO festgesetzten Zulassung Ausnahmebewilligung können Garagen auch in anderen Baugeländen zugelassen werden, jedoch nur als Kellergaragen.  
7 In den Baugeländen sind Stellplätze und Carports nur auf § 12 Abs. 6 sowie den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Wenn der nach § 14 Abs. 1 BauNVO NBauVO notwendige Stellplatzbedarf nicht auf den dafür festgesetzten Flächen gedeckt werden kann, sind Stellplätze und Carports auch außerhalb dieser Flächen zulässig.  
8 Im südwestlichen Baugelände zwischen Planstraße und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Grünflächen dürfen Carports und Stellplätze in BaugB Ausnahmefällen um bis zu 5 m in der Flucht der Erschließungsstraße verschoben werden, sofern sie ansonsten nicht untergebracht werden können und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.  
9 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 Fußgänger- und Radfahrbereich ist ein Befahren nur für BauGB Rettungsfahrzeuge zulässig und in Ausnahmefällen für Zu- und Anlieferverkehr zulässig.  
10 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und § 9 Abs. 1 Nr. 25 Sträuchern im Örtlicher Weg ist eine Baumreihe zu pflanzen, zu erhalten und zu erhalten. Es ist eine standortübliche Baumart mit einer maximalen Wuchshöhe von 15 m zu verwenden.  
11 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 auf Flurstück 9/45 und am Platz sind Hecken aus BauGB standortgerechten Gehölzen zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.  
12 Auf der Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist § 9 Abs. 1 Nr. 25 der Bestand zu erhalten und durch Nachpflanzung von BauGB standortüblichen Gehölzen zu ergänzen.  
13 Stellplätze und Zufahrten sind in wasser- und § 9 Abs. 1 Nr. 20 luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.  
14 Mit Unterbrechungen ist ein Mindestabstand von 10 m von § 9 Abs. 1 Nr. 20 als zu erhalten festgesetzten Bäumen einzuhalten.  
15 Unter dem Kronenraum von als zu erhalten festgesetzten § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bäumen sind keine Befestigungen oder Versorgungen des BauGB Bodens zulässig.

**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung**  
(gemäß § 9 BauNVO i.V.m. den §§ 97 und 98 BauNVO)  
Die Gestaltungsvorschriften Nr. 3, 4, 5 und 6 sowie Nr. 15, 16, 17, 18 und 21 gelten nicht für das Flurstück 9/45.

**Gebäude und Geschosshöhen**  
1 Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) darf mit ihrem Bezugspunkt nicht mehr als 30 cm über dem Gelände (nach § 16 NBauVO) liegen.

**Materialien für die Fassadengestaltung von Hauptgebäuden**  
3 Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen. Es sind helle oder gedeckte Farböne zu verwenden. Als hell oder gedeckt im Sinne dieser Vorschrift gelten Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregister RAL 840 HR entsprechen: Grautöne RAL 1000 bis 1002, 1011, 1013 bis 1015, Pastellgelb RAL 1034, Pastellblau RAL 5024, Grünöne RAL 6019 und 6034, Grautöne RAL 7032, 7035, 7038 und 7044, Weißtöne RAL 9001, 9002 und 9010 und entsprechende handelsübliche Mischungen.  
4 Im Erdgeschoß ist Verblendenmauerwerk bis zur Unterkante des 1. Obergeschoß-Rohfußbodens in roten Farbönen zulässig. Als rot gelten Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2002, 3000 bis 3003, 3009, 3011, 8012, 8015, 8016 und entsprechende handelsübliche Mischungen.  
5 In den Obergeschossen sind Bekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen ab Unterkante der Rohdecke zulässig. Es sind helle oder gedeckte Farböne in den für die Putzflächen zulässigen RAL-Farben als Lasur- oder naturbelassene Hölzer zu verwenden.  
6 Für bis zu 20% der Außenwände und für untergeordnete Gebäudeeile gemäß § 7 NBauVO ist die Verwendung anderer Farben und Materialien zulässig.

**Dachformen und Dachaufbauten**  
7 Im Allgemeinen Wohngebiet mit II bis III-geschossiger Bebauung und im Reinen Wohngebiet sind nur geneigte Dächer zulässig. In den übrigen Baugeländen sind nur Putz- oder Satteldächer zulässig.  
8 Die Mindestdachneigung in allen Baugeländen beträgt 20°, die maximal zulässige Dachneigung 30°.  
9 Für untergeordnete Gebäudeeile gemäß § 7 NBauVO und für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig. Die Dächer von Wintergärten müssen die selbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.  
10 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bis zu einer Länge von 50% der Trauflänge zulässig. Bei mehreren Gebäuden darf die Summe der Gaubenhängen ebenfalls 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Giebel und untereinander muß mindestens 1,50 m betragen.  
11 Dachaufbauten sind nur als Sattel- oder Tonnendach, als Putzdachgauben oder als Schleppdachgauben zulässig.

**Material für die Dachbedeckung**  
12 Die geneigten Dächer der Gebäude sind mit roten Betondachsteinen oder Tonziegeln zu decken. Als rot gelten die Farböne, die den folgenden Farben laut Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2002, 3000 bis 3003, 3008, 3011, 8015, 8016 und entsprechende handelsübliche Mischungen.  
13 Für Aufbauten und untergeordnete Bauteile gemäß § 7 NBauVO sind auch patinierte Metalle wie Zink, Blei, Kupfer sowie Holz und Glas zulässig.  
14 Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

**Einfriedigungen, Gestaltung von Vorgärten**  
15 Die Vorgartenflächen ohne Einfriedigungen sind als Grünflächen anzulegen oder mit bodendeckenden Pflanzen bis zu einer Höhe von max. 50 cm zu bepflanzen.  
16 Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen sind nur als Hecken oder als berankte Holzläufe in senkrechter Lattung zulässig.  
17 Maximal 30% der Vorgartenflächen dürfen als private Wegflächen befestigt werden.

**Garagen, Carports und Nebenanlagen**  
18 Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Holz- und Holzwerkstoffe sind zulässig. Die tragende Konstruktion darf aus Stahl hergestellt werden.  
19 Die Traufe zusammenhängender Garagen, Carports oder Nebenanlagen muß höhengleich sein.  
20 Die äußeren, vertikalen Bauteile der Garagen und Carports sind mit Randgebühren zu begrünen. Bei Carports sind mindestens 30% der Seitenwände offen zu gestalten.  
21 Der Abstand der ersten Stütze von Carports von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 0,50 m betragen.

### Hinweise zum Verfahren

**Rechtsgrundlagen**  
• Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997  
• Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 zuletzt geändert am 30.07.1990  
• Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmengesetz) vom 28.04.1993  
• Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993  
• Planzeichenerverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990  
• Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 zuletzt geändert durch Gesetz vom Juni 1995  
• Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 mit § 10 Abs. 1 Nr. 1  
• Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 27.07.1990 zuletzt geändert 18.10.93 1. Am

**Telaufhebung von rechtskräftigen Bebauungsplänen**  
Mit Rechtskraftverlangung dieses Bebauungsplans werden die von ihm überdeckten Teile der folgenden Bebauungspläne außer Kraft gesetzt:  
• Bebauungsplan Nr. 43 „Neuordnung Edeka“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung  
• Bebauungsplan Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung  
• Bebauungsplan Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung, 1. Änderung

**Sonstige Hinweise**  
Immatrikulation  
Über dem Reinen Wohngebiet zwischen Reitschulweg und der geplanten Allee befindet sich eine Anflugschneise des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungshubschrauber am Kreis Krankenhaus Soltau. Durch den ordnungsgemäßen Betrieb ist im Einzelfall mit dem existierenden Hubschrauberlärm zu rechnen. Diesen Lärm haben die Bewohner des Planungsgebietes hinzunehmen.

**Verkehr**  
9 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 Fußgänger- und Radfahrbereich ist ein Befahren nur für BauGB Rettungsfahrzeuge zulässig und in Ausnahmefällen für Zu- und Anlieferverkehr zulässig.

**Grünordnung**  
10 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und § 9 Abs. 1 Nr. 25 Sträuchern im Örtlicher Weg ist eine Baumreihe zu pflanzen, zu erhalten und zu erhalten. Es ist eine standortübliche Baumart mit einer maximalen Wuchshöhe von 15 m zu verwenden.  
11 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 auf Flurstück 9/45 und am Platz sind Hecken aus BauGB standortgerechten Gehölzen zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.  
12 Auf der Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist § 9 Abs. 1 Nr. 25 der Bestand zu erhalten und durch Nachpflanzung von BauGB standortüblichen Gehölzen zu ergänzen.  
13 Stellplätze und Zufahrten sind in wasser- und § 9 Abs. 1 Nr. 20 luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.  
14 Mit Unterbrechungen ist ein Mindestabstand von 10 m von § 9 Abs. 1 Nr. 20 als zu erhalten festgesetzten Bäumen einzuhalten.  
15 Unter dem Kronenraum von als zu erhalten festgesetzten § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bäumen sind keine Befestigungen oder Versorgungen des BauGB Bodens zulässig.

**Präambel**  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 BauGB Maßnahmengesetz i.V.m. den Überleitungsbestimmungen der §§ 233 und 243 des BauGB 1990 und der §§ 50, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Soltau diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und dem nachstehenden nebenstehenden/oberstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/oberstehenden/oberstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Sitzung beschlossen.  
Soltau, den 20. 5. 98

gez. Erdlen  
Bürgermeister  
L.S. (Siegel)  
gez. Fenner  
Stadtsekretär

Vermessungs- und Katasteramt Soltau - Fallingb. Soltau  
Katasteramt Soltau - Fallingb. Soltau

**Auszug aus der Liegenschaftskarte**  
Maßstab 1 : 1000  
vergrößert auf den Maßstab 1 : 500  
Gemeinde Stadt Soltau  
Gemarkung Soltau  
Flur 13  
Verfügbare nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.  
Soltau, 02. 10. 1997

**Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000**  
Grenze des Bebauungsplans Nr. 102 „Reitschulweg / Oening“  
Telaufhebung des Bebauungsplans Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“  
Telaufhebung des Bebauungsplans Nr. 96 1. Änderung „Neuordnung Kaserne“  
Telaufhebung des Bebauungsplans Nr. 43 „Neuordnung Edeka“

**Stadt Soltau**  
Landkreis Soltau - Fallingb. Soltau  
Stel  
**Bebauungsplan Nr. 102**  
"Reitschulweg / Oening" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung  
des Bebauungsplans Nr. 43 "Neuordnung Edeka" mit ÖBV und des Bebauungsplans Nr. 96 "Neuordnung Kaserne" mit ÖBV und des Bebauungsplans Nr. 96 "Neuordnung Kaserne" mit ÖBV, 1. Änderung

Planverfasser: A. D. Kremer  
Verfasser: Fachl. Koch  
Datum: 06.04.1998  
Vergrößert auf den Maßstab: 1:500